

Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben



7. Förderung des Ehrenamts (zum Beispiel durch Assistenz)

PRO RETINA fordert, einen einkommens- und vermögensunabhängigen Nachteilsausgleich für behinderte Menschen, die sich ehrenamtlich in der Selbsthilfe und in der Politik engagieren. Die Unterstützung durch Assistenzen ist für sie eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe an sozialen und politischen Aktivitäten innerhalb unserer Gesellschaft.

Deshalb ist die gleichberechtigte Partizipation im Ehrenamt wiederherzustellen, die durch das Bundesteilhabegesetz beschnitten wurde. Die Ausübung von Ehrenämtern wird durch den dort eingeführten § 78 SGB IX Abs. 5 unzulässig eingeschränkt. Hier wird normiert, dass die notwendige Unterstützung für die Ausübung eines Ehrenamtes „vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden“ soll. Dies steht in eklatantem Widerspruch zum Ziel gleichberechtigter Partizipation. Die Ausübung von Ehrenämtern im Bereich der Selbstvertretung ebenso wie im politischen Bereich wird durch die eingeführte Regelung unzulässig eingeschränkt. Betroffene werden so bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe in soziale Abhängigkeit von Familie, Freunden etc. gebracht. Dies ist mit dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe nicht vereinbar und muss im § 78 SGB IX Abs. 5 durch Streichung der Einschränkung „soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann“ korrigiert werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung. Behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen müssen ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderung. Damit verbietet sich auch jede Anrechnung von Einkommen und Vermögen für den Erhalt von Teilhabeleistungen, da diese zu einer Verringerung des Lebensstandards im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung führt. Die neue Einkommensregelung im Bundesteilhabegesetz in §136 ff. SGB IX sowie die Deckelung des „erlaubten“ Vermögens sind nicht akzeptabel, da hier Menschen aufgrund ihrer Behinderung am Aufbau und Erhalt von Wohlstand gehindert werden.

Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben



Auch im am 22. April 2021 durch den Bundestag verabschiedeten „Teilhabe­stärkungsgesetzes“ geht der Gesetzgeber die Abschaffung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht an. Teilhabeleistungen werden nach wie vor nicht als Nachteilsausgleich gewährt, sondern als Teil einer Sozialhilfe, für deren Empfang man arm sein muss.

Die Abschaffung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist deshalb endlich durchzuführen. Die Regelung des § 78 SGB IX Abs. 5 ist durch Streichung der Einschränkung „soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann“ zu modifizieren.